

# **Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“**

## **Präambel**

Aufgrund des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen- SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) und des § 16 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt S. 445) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 09/4/013):

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Meißen betreibt Kinderkrippen (§ 1 Abs. 2 SächsKitaG), Kindergärten (§ 1, Abs. 3 SächsKitaG), Horte (§ 1 Abs. 4 SächsKitaG) sowie die Ganztagsbetreuung an der Förderschule für Lernbehinderte (§ 16 Abs. 2 SchulG), im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt, als unselbstständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen in anderer als in Absatz 1 genannter Trägerschaft werden von dieser Satzung nicht erfasst.

## **§ 2 Aufnahmegrundsätze**

- (1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Ein bedarfsgerechtes Angebot zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse wird gesichert.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Wird dem Antrag entsprochen, schließen der Träger der Einrichtung und der/die Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung abzuschließen.
- (3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) nicht in Meißen ihren Hauptwohnsitz haben, können in eine Kinderkrippe, Kindergarten oder einen Hort aufgenommen werden, wenn die Kapazität der Einrichtung es zulässt. Entsprechend § 17 Abs. 3 SächsKitaG wird der kommunale Anteil für die Betreuung dieser Kinder von der Wohnortgemeinde abgefordert.

## **§ 3 Elternbeitrag/Verpflegungskosten**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge im Sinne § 15 Abs.1 und Abs. 2 SächsKitaG erhoben.
- (2) Neben dem Elternbeitrag nach Abs. 1 ist ein Verpflegungskostenersatz im Sinne § 15 Abs. 5 SächsKitaG zu zahlen, sofern von der Möglichkeit des Mittagessens Gebrauch gemacht wird.

#### § 4 Beitragsschuldner(in)

- (1) Beitragschuldner(in) ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n)/ Personensorgeberechtigte(n) des Kindes; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Nachrangig ist Beitragsschuldner(in) der Haushaltsvorstand des Haushaltes, in welchem das Kind aufgenommen ist.

#### § 5 Beitragsermittlung

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten Berechnungsgrundlage. Die Elternbeiträge werden künftig den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
  1. in einer Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
  2. in einem Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
  3. in einem Hort für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
  4. im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ für die Betreuungszeit von täglich 5 bzw. 6 Stunden 20 vom Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes über die Betreuungszeit hinaus, kann der Träger insoweit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben.
- (4) Ist ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert zu mindern.
- (5) Ist ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.
- (6) Ist ein Kind länger als neun Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, erhöht sich der Elternbeitrag um 22 %.
- (7) Besucht ein Kind den Hort maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag um 16,67 % zu mindern.
- (8) Besucht ein Kind den Hort/außerunterrichtliches Betreuungsangebot an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag um 16,67 %.
- (9) Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Alleinerziehende Ermäßigung um</b>	<b>Familie Ermäßigung um</b>
<b>Kinderkrippe 9 h</b>		
1. Kind	8,00 €	0,00 €
2. Kind	45,00 €	39,00 €
3. Kind	100 % (max. 180,00 €)	100 %
<b>Kindergarten 9 h</b>		
1. Kind	5,00 €	0,00 €
2. Kind	27,00 €	24,00 €
3. Kind	100 % (max. 110,00 €)	100 %
<b>Hort / Außerunterrichtliches Betreuungsangebot der “Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung” 6 h</b>		
1. Kind	3,00 €	0,00 €
2. Kind	16,00 €	14,00 €
3. Kind	100 % (max. 65,00 €)	100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich werden auch anteilig erstattet.

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

- (10) Im letzten Kindergartenjahr werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG nach dem 1. August des Jahres vor dem Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Wird ein Kind gemäß § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 zurückgestellt, bleibt die Beitragsfreiheit bestehen. Das letzte Kindergartenjahr endet am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.
- (11) Die Beitragsschuldner(in) im Sinne § 4 Abs. 1 ist/sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich jede Änderung im Sinne Absatz 3 – Absatz 8 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (12) Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt zum Ersten des Monates, nachdem die Änderung eingetreten ist.
- (13) In kombinierten Einrichtungen wechselt der Elternbeitrag von Krippe zu Kindergarten nach der Vollendung des 36. Lebensmonats.

## **§ 6 Entstehung des Elternbeitrages**

- (1) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Das Beitragsverhältnis beginnt am Ersten des Monates, für den das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
- (3) Das Beitragsverhältnis endet jeweils zum Monatsende, wenn bis zum 20. des Vormonates eine schriftliche Kündigung in der Einrichtung vorliegt.
- (4) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden.

- (5) Für Kinder, die ohne Unterbrechung vom Kindergarten in den Schulhort wechseln, wird für den Schulaufnahmemonat der Hortbeitrag erhoben.

## **§ 7 Zusätzliche Betreuungsangebote**

- (1) Wenn der Tag der An- bzw. Abmeldung nicht zum Monatsbeginn erfolgen kann, ist ein Tagesbeitrag zu zahlen. Dieser Tagesbeitrag darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten. Er beträgt 1/20 des Monatsbeitrages.
- (2) Abweichend von der festgelegten Betreuungszeit kann ein Kind nach vorheriger Absprache maximal 2 Tage im Monat länger betreut werden. An diesen Tagen wird die Differenz zum festgelegten Grundbetrag kassiert.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 2 EUR erhoben.
- (4) Vor dem ersten regulären Besuch einer Krippe/Kindergarten sollten 2-4 Wochen Eingewöhnung erfolgen. Für diese Eingewöhnungszeit wird 50 % des jeweiligen 6 Stunden Beitrages erhoben.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht zum 1. und wird fällig zum 28. jeden Monats, in dem ein Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, 09.04.2009

## Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, 09.04.2009

## Neufestsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2010

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie der Ganztagsbetreuung in der Förderschule für Lernbehinderte werden im Sinne § 15 Abs. 2 SächsKitaG die Elternbeiträge ab dem 01.01.2010 entsprechend der ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten aller Träger von Kindereinrichtungen in der Stadt Meißen neu festgesetzt. Die Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Meißner Amtsblatt ist erfolgt.

### Elternbeiträge

#### a) für Kinder unter 3 Jahre

durchschnittliche Betriebskosten

pro Platz und Monat: 796,26 €

Elternbeitrag 23% der Betriebskosten

#### - Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	91,57 €	87,57 €
2. Kind	72,07 €	69,07 €
3. Kind	1,57 €	1,57 €

#### - Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag	
	Familie	alleinerziehend
1. Kind	122,09 €	116,76 €
2. Kind	96,09 €	92,09 €
3. Kind	2,09 €	2,09 €

**- Betreuung bis zu 9 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	183,14 €	175,14 €
2. Kind	144,14 €	138,14 €
3. Kind	3,14 €	3,14 €

**- Betreuung bis zu 11 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	223,84 €	215,84 €
2. Kind	184,84 €	178,84 €
3. Kind	43,84 €	43,84 €
4. Kind	40,84 €	40,84 €

**b) für Kinder über 3 Jahre**

durchschnittliche Betriebskosten

pro Platz und Monat: 367,51 €

Elternbeitrag 30% der Betriebskosten

**- Betreuung bis zu 4,5 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	55,13 €	52,63 €
2. Kind	43,13 €	41,63 €
3. Kind	0,13 €	0,13 €

**- Betreuung bis zu 6 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	73,50 €	70,17 €
2. Kind	57,50 €	55,50 €
3. Kind	0,17 €	0,17 €

**- Betreuung bis zu 9 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	110,25 €	105,25 €
2. Kind	86,25 €	83,25 €
3. Kind	0,25 €	0,25 €

**- Betreuung bis zu 11 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	134,75 €	129,75 €
2. Kind	110,75 €	107,75 €
3. Kind	24,75 €	24,75 €
4. Kind	24,50 €	24,50 €

**c) für Kinder im Hort**

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:

für 6 Stunden: 214,99 €

Elternbeitrag 30% der Betriebskosten

**- Betreuung bis zu 5 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	53,75 €	51,25 €
2. Kind	42,08 €	40,42 €
3. Kind	frei	frei

**- Betreuung bis zu 6 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	64,50 €	61,50 €
2. Kind	50,50 €	48,50 €
3. Kind	frei	frei

**- Betreuung bis zu 7 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	75,25 €	72,25 €
2. Kind	61,25 €	59,25 €
3. Kind	10,75 €	10,75 €
4. Kind	10,75 €	10,75 €

**(d) Außerunterrichtliches Betreuungsangebot für Kinder an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“**

Durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:

für 5 Stunden: 268,59 €

für 6 Stunden: 302,17 €

Elternbeitrag 20 % der Betriebskosten

**- Betreuung bis zu 5 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	53,72 €	51,22 €
2. Kind	42,05 €	40,39 €
3. Kind	0,00 €	0,00 €

**- Betreuung bis zu 6 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	60,43 €	57,43 €
2. Kind	46,43 €	44,43 €
3. Kind	0,00 €	0,00 €

**- Betreuung bis zu 7 Stunden**

	<b>Elternbeitrag</b>	
	<b>Familie</b>	<b>alleinerziehend</b>
1. Kind	70,51 €	67,51 €
2. Kind	56,51 €	54,51 €
3. Kind	10,07 €	10,07 €
4. Kind	10,07 €	10,07 €

**(e) Tagesbeitrag**

<b>unter 3 Jahre pro Tag</b>	4,5 Std.	4,58 €
	6,0 Std.	6,10 €
	9,0 Std.	9,16 €
	11,0 Std.	11,19 €

<b>über 3 Jahre pro Tag</b>	4,5 Std.	2,76€
	6,0 Std.	3,68 €
	9,0 Std.	5,51€
	11,0 Std.	6,74€

<b>Hort pro Tag</b>	5,0 Std.	2,69 €
	6,0 Std.	3,22 €
	7,0 Std.	3,76 €

**Außerunterrichtliches Betreuungsangebot pro Tag**

5,0 Std.	2,69 €
6,0 Std.	3,02 €
7,0 Std.	3,53 €

**(f) Betreuung abweichend von der festgelegten Betreuungszeit**

<b>Festgelegte Betreuungszeit</b>	<b>veränderte Betreuungszeit</b>	<b>zu kassierender zusätzlicher Elternbeitrag pro Tag</b>
---------------------------------------	--------------------------------------	---

**unter 3 Jahre**

4,5 Std.	6,0 Std.	1,52 €
4,5 Std.	9,0 Std.	4,58 €
4,5 Std.	11,0 Std.	6,61 €
6,0 Std.	9,0 Std.	3,06 €
6,0 Std.	11,0 Std.	5,09 €
9,0 Std.	11,0 Std.	2,03 €

**über 3 Jahre**

4,5 Std.	6,0 Std.	0,92 €
4,5 Std.	9,0 Std.	2,75 €
4,5 Std.	11,0 Std.	3,98 €
6,0 Std.	9,0 Std.	1,83 €
6,0 Std.	11,0 Std.	3,06 €
9,0 Std.	11,0 Std.	1,23 €

**Hort**

5,0 Std.	6,0 Std.	0,53 €
5,0 Std.	7,0 Std.	1,07 €
6,0 Std.	7,0 Std.	0,54 €

**Außerunterrichtliches Betreuungsangebot**

5,0 Std.	6,0 Std.	0,33 €
5,0 Std.	7,0 Std.	0,84 €
6,0 Std.	7,0 Std.	0,51 €

**(g) Betreuungskosten über die Öffnungszeit hinaus**

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 10,30 €